



## Bibliographische Daten

**Titel:** Des Ritters Ludwig von Eyb des Aelteren Aufzeichnung über das kaiserliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg  
**Signatur:** Amb. 8. 205

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

in wesentlichen Beziehungen trotz aller Verschiedenheit, haben in der Literatur eine sehr ungleiche Berücksichtigung gefunden. Das eigenthümliche Dunkel, mit dem sich die Fehmgerichte zu umgeben wussten, und die grossen Erfolge, welche sie erreichten, machten sie zu einem anziehenden Gegenstande für die Forschung und so ist die Literatur über sie aus älterer wie aus neuerer Zeit eine sehr zahlreiche <sup>15)</sup>. Anders verhält es sich in dieser Beziehung mit den kaiserlichen Hof- und Landgerichten. Zwar zur Zeit des deutschen Reiches wurden sie, wenn auch im Ganzen ohne viel historischen Sinn, in Compendien und Monographien vielfach Gegenstand literarischer Behandlung, aber die neuere rechtsgeschichtliche Literatur hat sich bis jetzt verhältnissmässig wenig mit ihnen beschäftigt <sup>16)</sup>.

15) Die Literatur der Fehmgerichte verzeichnen Wächter: Beiträge zur deutschen Geschichte 1845. S. 113 ff. Costa: Bibliographie der deutschen Rechtsgeschichte 1858. S. 272 ff. Phillips: Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 1859. §. 113. S. 367, 368. Note 1). Schulte: Rechtsgesch. §. 116. S. 316. Note \*), Besonders zu nennen sind noch: Geisberg: Die Fehme. Eine Untersuchung über Namen und Wesen des Gerichts. Münster 1858 (bes. Abdruck aus der Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Alterthumskunde Westphalens Bd. 19) und die übersichtliche Darstellung von Kampschulte: Zur Geschichte des Mittelalters, drei Vorträge 1864. III. Die westphälische Fehme S. 47 ff.

16) Ueber die ältere Literatur der kaiserlichen Hof- und Landgerichte vgl. Pütter: Litteratur des deutschen Staatsrechts Th. III. 1783. S. 491 ff. und in der Fortsetzung von Klüber 1791. S. 387 ff. Repertorium des Deutschen Staats- und Lehnrechts Th. II. 1783 von Scheidemann S. 473, 474. Th. III. 1793 von Häberlin S. 86, 87. Ausführlich mit vielen Literaturangaben handeln von diesen Gerichten Pfeffinger: Vitriarius illustratus. Tom. IV. 1731, pag. 661 ff. und J. J. Moser: Von der Deutschen Justizverfassung Th. II. 1774. S. 914 ff. Ausserdem sind die vielen Compendien des Reichsstaatsrechts zu vergleichen: Besonders hervorzuheben ist noch die oben Note 6) angeführte Schrift Senckenberg's: Von der Kayserlichen Höchsten Gerichtbarkeit wegen des urkundlichen Materials, das sie mittheilt.

Was die neuere Literatur angeht, so ist auf die betreffenden Abschnitte in den verschiedenen Hand- und Lehrbüchern der deutschen Rechtsgeschichte und des deutschen Staatsrechts zu verweisen: z. B. Eichhorn: Rechtsgesch. Bd. II und III passim, insbesondere Bd. II. §. 291. Anm. S. 369, 370. §. 293. S. 373. Bd. III. §. 418. S. 169, 170. Walter: Rechtsgesch. Bd. I. §. 311. S. 373, 374. Bd. II. §§. 625, 626. S. 288—290. §. 634. S. 299. Zöpfl: Rechtsgesch. Th. II. §. 73. S. 565, 566. Schulte: Rechtsgesch. §. 115. S. 314—316. K. E. Schmid: Staatsrecht 1. Abtheilung 1821.